

**Satzung der Ortsvereinigung der Helfer und Förderer
des Technischen Hilfswerkes Miesbach e.V.**

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Miesbach“ – abgekürzt „THW-Helfervereinigung Miesbach“ – mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
 - II a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen,
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche,
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung,
 - III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz,
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk und
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Die Vereinigung bestreitet ihre Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Spenden und Umlagen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Zivil- und Katastrophenschutz auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung müssen keine Gründe mitgeteilt werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
- Ausschluss nach Art. 3.7
- Austritt nach Art. 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen oder das Ansehen des Vereins, der THW-Jugend e.V. oder der Bundesanstalt THW, so ist es vom Vorstand des Vereins anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW Landesvereinigung Bayern e.V.

Artikel 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der in Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihrem Ermessen steht, mindestens jedoch den Beitrag aktiver Mitglieder.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt oder vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl von Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Bayern e.V. und ggf. weiterer Verbandsvertretungen.
 - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 € überschreiten oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden kann. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Mittel- und langfristige Verträge.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, ausgenommen des Ortsjugendleiters und seiner/s Stellvertreter/s, der von den Mitgliedern der Jugendabteilung gewählt wird
 - Entlastung des Vorstandes
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen.
- 8.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 9 – Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
- Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Ortsjugendleiter der Jugendabteilung bzw. sein Stellvertreter.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie:
- dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW Miesbach,
 - dem jeweiligen Helfersprecher bzw. sein Stellvertreter des THW Miesbach,
 - bis zu vier Beisitzern.

Die unter b) genannten nur mit beratender Stimme.

- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 9.3 Der Ortsjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Versammlung

- 10.1 Der Vorstand beruft die Versammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 10.3 Jedem Mitglied, unabhängig seines Alters, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10.4 Das Vertretungs- und Stimmrecht kann nicht durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

- 10.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend Art. 10.2 dieser Satzung geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte und jedes mit beratender Stimme ausgestattete Vereinsmitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt und über den jeweiligen Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.7 Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Wahlen sind, soweit die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders entscheidet, geheim und erfolgen mit getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Funktions-/Mandatsträger des THW und der Jugendabteilung - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 gelten entsprechend.
Eine Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.7 Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.

Artikel 12 Jugendabteilung

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend e.V.
Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten.
Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Miesbach auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Miesbach ist davon unberührt.
Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstände wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Auflösung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 14.2 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins der Bundesrepublik Deutschland zu. Das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung fließt dabei der THW-Jugend Bayern e.V. zu. Das Vermögen muss von den Empfängern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwendet werden.

Artikel 15 – Inkrafttreten

- 15.1 Obige Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2015 in Miesbach beschlossen.
- 15.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 15.3 Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.